

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Für Italien Fr. 5. 50.
 Für Amerika Fr. 8. 50

Eindrucksgebühr
 10 Cts. die Petitzeile
 (1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1/2 Bogen stark.

Briefe und Gelber
 franco.

Mein Votum in der Infallibilitäts-Frage

von Dr. Carl Johann Greiff, Bischof von St. Gallen.

Den neuesten Auslassungen einiger Zeitungsblätter über mein Concil-Votum in der Infallibilitäts-Frage stelle ich auf ein Neues die von mir schon wiederholt abgegebene Erklärung entgegen: daß ich weder schriftlich noch mündlich jemals in meinem Leben und ebenso wenig in den bezüglichen Concilsverhandlungen des Vaticanums gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit oder Irrthumsfreiheit des höchsten Lehramtes des römischen Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten mich ausgesprochen, niemals dieselbe beanstandet oder bekämpft, wohl aber gegen die Zweckmäßigkeit (Opportunität) der dogmatischen Bestimmung und Promulgation derselben unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen meine Bedenken erhoben habe, ohne jedoch die Wahrheit dieser Glaubenslehre selbst in irgend einer Weise in Frage zu stellen. Niemand, auch der Gegner nicht, kann berechtigt sein, diese meine offene Erklärung zu bestreiten oder ihr eine gegentheilige Behauptung entgegen zu halten, so lange er nicht im Stande ist, Thatsachen oder Aktstücke anzuführen, stark und beweiskräftig genug, um meine Erklärung vor aller Welt Lügen zu strafen.

Das nun ist den Herren Gegnern bis zur Stunde nicht gelungen und wird ihnen nie gelingen. Statt den Beweis zu leisten, stellen sie sich einfach auf den lockern Sandboden von Vermuthungen, Unterstellungen und argen Mißverständnissen, suchen nach Sytophanten-Art nicht durch

Zauberkünste, sondern lediglich durch „die Geschwindigkeit“ ihrer Zungenfertigkeit die tatsächliche Wahrheit in die Vorgabe zu verkehren: daß auch ich vormals gegen das „neue“ Dogma mich erklärt und somit jener Kolonne von Stürmenden angehört habe, die gegenwärtig gegen die katholische Kirche vordringt und sie verfolgt. Sonderbar fürwahr, daß diese Herren mich mit aller Gewalt zu ihrer Gesellschaft zählen wollen, nachdem doch sie und ihre Vorgänger während den 43 Jahren meines öffentlichen Lebens mir immer unter den Sagittariern auf der feindlichen Linie gegenüberstanden. Allein so sehr man Interesse daran finden mag, das Wasser zu trüben, um an der „alt-katholischen Angelrute“ einige Fische zu fangen, — das Wasser ist viel zu klar; es leidet keine Trübung, und das Converglas, dessen die Gegner sich bedienen, um meine Stellung zu der genannten Lehrfrage in verkehrter Richtung an die Wand zu spiegeln, kann das gesunde Auge nicht bethören, das in seinem Urtheile über die Dinge von der wirklichen Lage der Gegenstände, von Thatsachen und Aktstücken sich leiten und bestimmen läßt. Wo also nie ein Austritt stattgefunden, findet auch ein „Uebertritt“ keinen Raum, und wo keine Ablehr nachzuweisen ist, kann eben so wenig von einer „Bekehrung“ die Rede sein.

1. Es ist doch nicht gerade ein außerordentlicher Scharfsinn nöthig, um den wesentlichen Unterschied zu erkennen, der zwischen der inneren Wahrheit einer Lehre und zwischen der äußern Opportunität, sie als glaubensgesetzliche Norm zu bestimmen und zu verkünden, liegt. Wer nämlich behauptet: die lehramtliche Bestimmung und Verkündigung

einer Glaubenslehre sei unter waltenden Umständen nicht zeit- und zweckgemäß, sagt damit noch keineswegs aus: die Lehre selbst sei falsch und unbegründet; denn die Frage von der Opportunität hat mit der Frage von der Wahrheit der Lehre direkte nichts zu schaffen; wer die erste verneint, kann die letztere ganz gut bejahen und verteidigen. Mein Concil-Votum ist in der vorerwähnten aufstellung ausgesprochen: die Infallibilitätslehre ist zwar in den Quellen der göttlichen Offenbarung wohl begründet; dennoch wäre die lehrantliche Bestimmung und Verkündigung derselben hinsichtlich der möglichen nachtheiligen Folgen für die Kirche in der gegenwärtigen aufgeregten Zeit nicht zweckmäßig, überdieß um so weniger nöthig, als diese Lehre sowohl im Glauben als in der Praxis der Kirche schon besteht und allgemein beachtet wird. Habe ich nun mit diesem Votum mich gegen die Wahrheit der nachmals dogmatisch festgesetzten Glaubenslehre ausgesprochen? Unmöglich; wenn das Mitglied einer legislativen Behörde mit Rücksichtnahme auf ungünstige Verumständungen gegen den Erlaß eines bestimmten Gesetzes seine Bedenken erhebt, — greift es dann dadurch auch die Gerechtigkeit oder innere Berechtigung dieses Gesetzes an? Und wenn der Arzt von einem Fieberkranken eine aufregende Arznei ferne halten will, in der Befürchtung, sie werde im Patienten einen lebensgefährlichen Paroxismus zum Ausbruch bringen, hat dann der Arzt die Arznei selbst für Gift erklärt? Selbst im christlichen Lehrgebiete redet der hl. Apostel (Hebr. 5, 12) von „den Schwachen, die der Milch bedürfen und nicht der starken Speise, weil diese nur für jene zuträglich sei,

welche durch längere Gewohnheit einen geübten Geistesinn erlangt haben." Hat der Apostel dadurch „die starken Speisen“ (Christlichen Geheimnißlehren) überhaupt verworfen? Nein, er hat nur deren Verwendung für Schwache abgerathen, die noch der Milch bedürfen und die festen Speisen erst dann ertragen können, wenn sie durch längere Gewohnheit einen geübten Geistesinn würden erlangt haben. Diesem apostolischen Rathe folgend, haben bekanntlich schon in den ersten christlichen Jahrhunderten die hl. Väter die disciplina arcani, d. i. die Uebung befolgt und eingehalten, bestimmte Grundlehren und Geheimnisse der christlichen Religion nicht nur vor den Juden und Heiden, sondern auch vor den noch unbewährten Neubekehrten und Anfängern im Christenthum (den Katechumenen) geheim zu halten und nur in einer allegorischen Bildersprache zu berühren. Sie folgten dieser Uebung von der bitteren Erfahrung belehrt, daß unter die guten Christen viele falsche Brüder und Verräther zuweilen sich eingeschlichen hatten, welche vom christlichen Glauben wieder abgefallen waren und sodann das, was sie von den Lehren und Geheimnissen der Kirche vernommen und erspäht hatten, dazu mißbrauchten, die Kirche und die Christen bei den heidnischen Obrigkeiten zu verleumben, sie thyeistischer Opfermahle zu bezichtigen und schwere Verfolgungen gegen sie anzustiften. Haben nun die heiligen Väter darum, daß sie im Unterrichte der Neubekehrten über die christlichen Grundlehren und Geheimnisse eine reservirte Methode empfahlen und beachtet, um große Uebel von der Kirche fern zu halten, jene Lehren und Geheimnisse selbst bekämpft oder beanstandet? Mit Nichten. Die gleiche Stellung und keine andere habe ich für mein Concil-Votum über die Unfehlbarkeits-Lehre gewählt und eingenommen; alle gegentheiligen Behauptungen sind unwahr und falsch und können vor der Beweiskraft der Thatsachen und Aktenstücke sich nicht halten.

2. Leider sind vom Anfang an die beiden ganz verschiedenen Fragen in den öffentlichen Blättern miteinander vermengt und dadurch über Beide Mißverständnisse aerbreitet worden. Die zwei Concilvor-

träge, die ich darüber gehalten, beleuchteten, wie gesagt, die Schwierigkeiten und Gefahren einer lehramtlichen Definition und Promulgation der fraglichen Lehre, ohne die objektive Wahrheit derselben im Geringsten in Frage zu stellen. Das wissen meine Hochwürdigsten Amtsbrüder die schweizerischen Bischöfe und alle andern Väter des Concils gar wohl. Nach erfolgter Prorogation des Concils, schon am 4. November 1870, richtete, wie an die meisten Bischöfe von Deutschland, Oesterreich und Ungarn, so auch an mich eine Versammlung hochgestellter Beamten und Gelehrten von Bonn das Ansuchen: ihnen in vertrauensvoller Rückäußerung meine Ansichten über die vorliegende Angelegenheit mittheilen zu wollen. Ich habe ihrem Wunsche noch im Laufe desselben Monats entsprochen und offen und unumwunden sowohl über die formelle als die inhaltliche Seite der aufgeworfenen Controverse mich an sie ausgesprochen; ich kann der Kürze wegen auszugsweise nur die Hauptsätze hervorheben. Ueber die formelle Seite der Frage gab ich wörtlich das abschließliche Urtheil ab: „Die Zweifel an die dogmatische Wahrheit der Infallibilitätslehre und deren Glaubensverbindlichkeit für das Gewissen der Katholiken wären erst dann von einiger Berechtigung, wenn mit Grund der ö k u m e n i s c h e Charakter der Vatikanischen Concils — beziehungsweise der feierlichen Sitzung vom 18. Juli (1870) beanstandet werden könnte; dafür liegen aber nach meiner Meinung keine stichhaltige Gründe vor.“ Meine daheringe Beweisführung leitete zum Schlusssatz: „daß das Vatikanische Concil wirklich ein ökumenisches sei, somit in dem Lehrsatz von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes die höchste vom hl. Geiste geleitete und darum unfehlbare Lehrautorität der ganzen Kirche sich ausgesprochen habe, welcher in Sachen des Glaubens und der Disciplin von Gewissenswegen alle Katholiken sich unterwerfen müssen, wenn sie der römisch-kathol. Kirche weiter angehören wollen.“

Bei der Erörterung über die inhaltliche Seite der Frage ermangelte ich nicht, den Herren am Niederrhein einige der bedeutendern Einwürfe gegen dieselbe zu beleuchten. Ich suchte namentlich ihnen

nachzuweisen, daß die befürchtete Trennung des Hauptes von dem übrigen Lehrkörper der Bischöfe bei den Glaubensentscheidungen *ex cathedra* mehr eine imaginäre als eine reelle sei, weil der Papst bei denselben nicht isolirt und getrennt, sondern immer mit den Kardinalen und Theologen der römischen Kirche und mit den Bischöfen der gesammten Kirche in dieser oder jener Weise verbunden handle. Denn, wie die dogmatische Konstitution vom 18. Juli 1870 ausdrücklich hervorhebt, haben die Päpste in der Vorzeit die Provinzialkonzilien, die Synoden, die Bischöfe u. s. w. je nach den Umständen der Zeiten vorzugsweise ihre Kathedral-Entscheidungen zu Rathe gezogen, und Nichts steht entgegen diese bisher eingehaltene Norm auch für die Zukunft einzuhalten. Dagegen wurde es mit Recht für unzulässig gefunden, eine solche Mitwirkung des gesammten Episkopates als eine unerläßliche Bedingung für die Gültigkeit der Kathedral-Entscheidungen aufzustellen, und dieß schon deswegen, weil gerade in gefahrvollen Zeiten die Erfüllung einer solchen geradezu unmöglich wäre und die ganze Kirche den höchsten Gefahren der Irrlehre und der Trennung bloßgestellt würde, wenn das Oberhaupt derselben nicht das Recht und die unfehlbare Lehrautorität besäße, von sich aus (so solo) die Irrthümer in religiösen Dingen zu verurtheilen und die Versuche zu kirchlichen Trennungen abzuweisen. Ueberdieß wird die Irrthumsfreiheit in Glaubensentscheidungen so wenig als das Licht dem Auge von den untergeordneten Organen des Körpers, dem Oberhaupte der Kirche von unten herauf, von der Mitwirkung der übrigen Mitglieder des kirchlichen Lehrkörpers — den Bischöfen verlihen, sie wird ihm vielmehr als ein charisma, als eine Erleuchtung und Gnadengabe von Oben herab durch den heiligen Geist für alle die Kundgebungen seines höchsten Lehramtes im Interesse der ganzen Kirche verlihen, welche der Herr für alle Zeiten in der Einigkeit und Wahrheit des Glaubens zu erhalten und vor dem Irrthum zu sichern verheißen hat. Bei der vielfach geäußerten Befürchtung, die definirte Lehre werde einem unerträglichem Absolutismus im Gebiete der Wissenschaft und Kirche zur Folge

haben, spielt die Gespensterseherei eine nicht unbedeutende Rolle. Gott hat in seiner Weltordnung Alles so weise eingerichtet, daß auch im Gebiete des geistigen Lebens die Bäume sofort absterben, bevor sie übermüthig bis zum Himmel wachsen. Die wahre Wissenschaft, die Freiheit und der gesetzliche Fortschritt haben von der kirchlichen Lehrautorität des Papstes nichts zu fürchten; gegentheils werden Ausschreitungen von der Bahn des Wahren und des Guten im religiösen Bereiche fürderhin viel schneller und wirksamer verurtheilt und unschädlich gemacht werden.

Am Schlusse meiner Darstellung angekommen, richtete ich noch einige Worte freundlicher Warnung an die Herren Fragesteller über die gefährlichen Folgen ihrer Protest-Stellung in der vorwüthigen Glaubensfrage. Ich wies auf Origenes hin, der sonst so groß und unvergleichlich dem Hochmüthe sich hingebend die Gnade Gottes mißbrauchte, sich selber zu viel glaubte, seinen Talenten allzusehr vertraute, dagegen über die kirchliche Ueberslieferung und das Ansehen der Väter sich hinwegsetzte und dadurch, wie Vinzenz von Lerin schreibt (Commonitor. 8) zu einer schweren Prüfung und Züchtigung für die Kirche wurde. Wie die Linien einer mathematischen Parabel, gehen im Gebiete des religiösen Glaubens die Schritte eines hartnäckigen Widerspruches immer weiter von der Axt der Wahrheit auseinander, und diejenigen, die im Widerspruche beharren, — von welchen Unruhen werden sie geängstigt, von wie vielen Stürmen hin und her getrieben, so lange sie nicht in den wohlbeschützten Hafenplatz der Kirche sich zurückbegeben, um hier die ersehnte Ruhe wieder zu finden und an dem Trunke des gesunden und lebendigen Wassers sich zu laben? Welches unvergleichliche Beispiel von Geistesgröße und einer glaubensvollen Unterwürfigkeit hat uns in der Neuzeit Fenelon, Erzbischof von Cambrai, hinterlassen? Nachdem seine Schrift „Grundsätze der Heiligen über die vollkommene Liebe Gottes“ von dem apostolischen Stuhle verurtheilt worden war, beistete er sich, sein Buch selber in einem Hirtenbriefe an seine Gläubigen zu verwerfen und fügte die Mahnung an sie bei: Von ganzem unsern Herzen fordern Wir

Euch zu einer aufrichtigen Unterwerfung und zu einer Gelehrigkeit auf, die von keinem Vorbehalte weiß, weil sonst zu befürchten stünde, daß die Einfachheit des dem hl. Stuhle schuldigen Gehorsams Schaden leiden und ausarten könnte.

Wir werden an Uns selbst mit der Gnade Gottes Euch hievon ein Beispiel bis zum letzten Athemzuge Unseres Lebens aufstellen. So oft man von Uns reden will, soll man sich erinnern können, daß ein Hirt es für seine heilige Pflicht gehalten hat, folgsamer, als das geringste seiner Schafe zu sein, und daß er seiner Unterwürfigkeit keine Grenzen gesetzt hat.“

Sehen Sie nach allen Richtungen um sich! Alle feindlichen Mächte stürmen gegenwärtig gegen den hl. Vater, den apostolischen Stuhl, die katholische Kirche an. Sollten wir bei solcher Lage nicht allen Hausstreit bei Seite legen und als treue Söhne einer so ehrwürdigen Mutter zu Hilfe eilen? Oder dürften wir ihre Leiden und Bedrängnisse von uns aus noch vermehren, ihren eigenen Leib durch intestinale Kriege zu zerfleischen? Soll uns nicht vielmehr kein Opfer zu groß, keine Selbstverleugnung zu schwer sein, um „die Einigkeit des Glaubens durch die Bande des Friedens (Ephes. 4, 3) unzertrennlich zu erhalten?“ Möchten alle Alt- oder Protest-Katholiken diese Worte zu Herzen nehmen, die ich im November des Jahres 1870 nach Bonn schrieb!

Diese und keine andern Grundsätze bekannte ich vor, in und nach dem Vatikanischen Concil; ich verkündete sie in meinen öffentlichen Schriften, Hirtenbriefen und Predigten; die gegentheilige Behauptung ist nichts als eine tendenziöse Erfindung, die man zur Täuschung und Verführung Anderer für bekannte Zwecke mißbrauchen möchte. Ich hoffe jedoch, mit dieser Darlegung für jeden Mann von Ehre und Wahrheitsinn das widerwärtige Spinnennetz ein für alle Mal zerrissen und meine Stellung und Anschauung in der besprochenen Frage klar gelegt zu haben

St. Gallen, den 4. Juni 1873.

Dr. Carl Johann Greith,
Bischof.

Collectiveingabe des preussischen Episcopats an das königliche Staatsministerium,

vorgelegt am 26. Mai 1873.

Hohes königliches Staatsministerium!

Unter Bezugnahme auf die veröffentlichte bischöfliche Denkschrift vom 20. September v. J. und auf die am 30. Januar d. J. dem hohen königlichen Staatsministerium vorgelegte Collectiveingabe sind wir, die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe, zu unserm tiefsten Bedauern genöthigt, Hochdemselben ganz ergebenst zu erklären, daß wir nicht im Stande sind, zum Vollzuge der am 15. d. M. publicirten Gesetze mitzuwirken.

Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verleugnen gänzlich das Grundprinzip nach welchem seit Constantin dem Großen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet sahen, — das Prinzip, welches im Staate und in der Kirche zwei verschiedene von Gott eingefetzte Gewalten anerkennt, die bei der mannigfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulirung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen.

Die Kirche kann das Prinzip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr v e r l e i h t, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu leugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen.

Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprungs des Christenthums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen.

Eine solche Anerkennung wäre aber

auch ein Verzicht auf alle andern historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechts sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte.

Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit dem Apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu geben; sonst würden wir die Kompetenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen.

† Paulus, Erzbischof von Köln.

† Micislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen.

† Heinrich, Fürstbischof von Breslau.

† Peter Joseph, Bischof von Limburg.

† Christoph Florentius, Bischof von Fulda.

† Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz

† Konrad, Bischof von Paderborn.

† Matthias, Bischof von Trier.

† Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück.

† Lothar, Bischof von Leuka i. p. i., Verweser der Erzdiözese Freiburg, für Hohenzollern.

† Philippus, Bischof von Ermland.

† Johann Bernard, Bischof von Münster.

† Wilhelm, Bischof von Hildesheim.

Im speziellen Auftrage des Herrn Bischofs von Culm, Johannes, der Generalvikar Klingenberg.

Beckwerdeschrift an die h. Bundesbehörde der Schweiz. Eidgenossenschaft gegen die Beschlüsse der Diözesankonferenz und der Landesbehörden der Diözesankantone

in Sachen des Hochw. Bischofs von Basel Eugenius Vachat.

(Schluß.)

Am 2. April 1870 war die Aufhebung des Priesterseminars von der sog. Diözesankonferenz in einseitigster Weise beschlossen worden, während der Hochw. Bischof in Rom war. Der Bischof konnte nicht anders: er mußte wieder eine Anstalt für

die nähere Vorbereitung der Priesteramtskandidaten einrichten, wie es seine beiden Vorgänger vor Errichtung des Diözesan-Seminars gethan hatten und nach unerläßlicher Pflicht trotz aller Ungunst der Umstände thun mußten. Der Bischof war in seinem vollen Rechte dazu; die Erektionsbulle schrieb es ihm vor und legte es in seine Hände, abgesehen von allen andern Gründen. Nichtsdestoweniger zeigte er es dem Diözesanvorort an und sprach die Hülfe der Diözesankantone an — von einem ganz eigenmächtigen Vorgehen seinerseits, von einer bloßen Verpflichtung zu Contributionen ihrerseits, überhaupt von der Schöpfung einer definitiven, ausschließlich kirchlichen Institution war gar keine Rede. Die Konferenz (Aug. und Okt. 1870) schlug es ihm ab. Wenn es jemals eine Mißhandlung und Verdrehung von urkundlichen Verträgen gab, so ist es die gewesen, wo man aus den Akten des Bisthumsvertrages herauspressen wollte: der Bischof habe von sich aus nicht das Recht dazu. „Darüber war freilich im Oremium der Abgeordneten Zweifel entstanden. Allein Margau erklärte zu Protokoll, daß es sich vollständig freie Hand zu eigenem Vorgehen in der Sache vorbehalte, wenn kein Mehr für seine Ansicht sich ergebe.“

„Also Margau will sich keiner Mehrheit unterziehen, aber die übrigen zwei in der Minderheit gewesenen Stände Luzern und Zug sollen sich fügen. Welch ein wahres Chaos von Widersprüchen!! Man sieht halt, wo es hinaus wollte.“

„Die Konferenz war allmählig in das Stadium der Majorisirung hinübergetreten und hatte Regierungsgewalt sich angemacht. Die Tonangeber in der Majorität der Abgeordneten majorisirten nicht nur die Minderheit, sondern drohten ihren eigenen Anhängern mit der „freien Hand“ und dem „eigenen Vorgehen,“ wenn sie nicht mitmachen (d. h. mit Margau): Quousque tandem!“

Wo es hinaus wollte, war jedem Denkenden längst klar geworden. Margau wollte vorerst das Bisthum Basel zerstören, das war seit den 30er Jahren der Plan Keller's und seiner Gesinnungsgenossen. Es ging seit jenen zuletzt angegebenen Konferenzen kaum ein Jahr, so

beschloß der Große Rath Margau's: Der Gr. Rath erklärt grundsätzlich, im Sinn einer Trennung von Staat und Kirche, den Austritt aus dem Bisthumsverbande von Staatswegen. Mit 1870 trat in der Gesinnung der Mehrheit der Diözesankantone eine dazustimmende Wendung ein — wie? das ist uns „Profanen“ noch nicht ganz klar. So oder so: das Bisthum Basel mußte fallen, und dann und dafür eine Nationalkirche oder nach der klarern und schärfern Fassung eine Staatskirche, ein in allen Beziehungen den weltlichen Behörden knechtisch unterworfenen, von dem geschichtlichen Boden der apostolischen Succession und von der Verbindung mit dem Papst, dem Mittelpunkt der Einigkeit, losgerissenes Kirchenbruchstück angestrebt werden. Daß ein solches Sammergeschöpf, zumal unter Pflegern und Bögten, wie die Herren der Diözesankonferenz, bald einmal verenden müßte, wenn es je in's Leben treten sollte: das ist einleuchtend für Alle, die ein wenig weiter blicken als die kultivirten Halbwisser und geistigen Fabrikler. Die „Herren“ wissen und wollen es, und schreiten planmäßig vor, mit allem möglichen Blendapparat umgeben, bis sie die Maske abwerfen dürfen. Schon Teufcher hatte sie geküßt in seiner miserablen Broschüre: Die römisch-katholische Kirche in der Schweiz, noch mehr die Langenthaler-Denkschrift, ein Lügengewebe und eine literarische Fälschung und Betrügerei erster Klasse. Wenn nicht am 12. Mai 1872 eine strenge Abkühlung eingetreten wäre, so hätte jener Sommer schon die Frucht gezeitigt. Jetzt vertraut man auf den Sommer von 1873, und die Diözesankonferenzen vom 19. Novbr. und 29. Januar haben darauf hin die Keller geleert und „reinen Tisch gemacht.“*) Möglich, daß die Frucht noch nicht reift und der Wein sauer wird. Wir schreiben noch einmal: Das walte Gott! Und Gott hat in der That schon sehr auffallend gewaltet.

*) N. Zürcher. Ztg. Nro. 281 (die andern Blätter haben wohlweislich die Lesart emendirt). Uns kamen dabei die Harpyen in den Sinn (Virg. Aen. 3, 227): Diripiunt que dapes, contactuque omnia fedant immundo.

Wie stark übrigens die Erwartung der „Herren“ ist, das beweist der Beschluß der Mehrheit der Diözesankonferenz vom 19. Nov. 1872, dieses Non plus ultra von frecher Anmaßung in kirchlichen Dingen und von Grobheit einem Bischof gegenüber. (Wir hätten sehr gewünscht, daß Hr. Amiet diese Beschlüsse tertuell angeführt hätte; denn sie verdienen in der That die weiteste Verbreitung und unvergänglichsten Andenken.) Gemäßigter in der Form waren die entscheidenden Beschlüsse vom 28. und 29. Januar 1873. Was ihnen an rechtlicher Bedeutung zuzuschreiben ist, das ergibt sich an den ruhig, aber sehr entschieden lautenden Rechtsverwahrungen von Luzern und Zug (Beschwerdeschrift, S. 41 f.), aus den Protestationen des katholischen Volkes in den fünf Diözesankantonen (ebb. S. 42. ff.) Daß der Rechtsstandpunkt, den in der Kompetenzfrage Luzern und Zug einnehmen, auch staatsrechtlich der allein richtige ist, will Hr. Amiet vorerst daraus herleiten, daß seit der Entstehung des Bundesvertrages das Volk souverän geworden ist, und darum ohne Genehmigung der obersten Landesbehörden und des Volkes kein Staatsvertrag gemacht, keiner abgeändert und aufgelündet werden kann, mithin die Regierungen jetzt nicht mehr die Prärogativen der alten besitzen, welchen staatsrechtlich ganz falschen Standpunkt namentlich der Solothurner Regierungsrath vertritt. Sodann, wenn die Abgeordneten der Konferenz auch Repräsentanten der Stände wären, so ist jeder Stand für sich souverän, kann mithin nur in den Punkten, wo er sich durch Vertrag ausdrücklich verpflichtet hat, rechtlich gezwungen werden, ihn zu erfüllen, und auch hier bloß durch eine kompetente Behörde, keineswegs aber durch Stimmenmehrheit der mitkontrahirenden Parteigenossen.

In Entwicklung dieses Gedankens kommt Hr. Amiet zu dem Resultate:

„Daß die Diözesankonferenz keine solche Behörde, kein Dicasterium ist, haben wir oben nachgewiesen. Ihre staatsrechtlichen Kompetenzen sind in keiner Verfassung, in keinem Gesetze niedergelegt. Ihre Vollmachten beruhen nur auf den Instruktionen, die Gültigkeit ihrer Entschlüsse nur auf den Ratifikationen sämt-

licher Stände. Es ist daher von der Majorität der Stände, welche die Diözesankonferenz bilden, eine staatsrechtliche Anmaßung, ungeachtet der Protestationen der Minderheit (Zug und Luzern), Mehrheitsentscheide zu treffen über Gegenstände, welche die gesammte Diözese betreffen und dieselben gegen alles Recht mit Gewalt zur Ausführung zu bringen. So wie ein solcher Mehrheitsentscheid (man darf wohl sagen, Majorisirung) den Ständen der Minderheit gegenüber keine rechtliche Gültigkeit hat, ebenso trägt auch der Kirche gegenüber ein solcher Mehrheitsentscheid ipso jure den Charakter der Nullität an sich. Die absolute rechtliche Nullität haftet aber namentlich den Entschlüssen vom 29. Januar, Nachmittags und 14. und 15. Februar 1873 an, welchen die Stände Zug und Luzern nicht nur nicht beiwohnten, sondern zu welchen sie nicht einmal eingeladen wurden.

„Die sogen. «Clausula sic stantibus rebus» wird überall nur da angewendet, wo die Gewalt an die Stelle des Rechts tritt.“

„Der Kirche gegenüber gilt, wir müssen es noch einmal betonen, kein anderer Vertrag, als der Diözesan-Vertrag oder die Uebereinkunft zwischen den Ständen und dem päpstlichen Stuhle vom 26. März 1828.“

Gestützt auf die zwei Hauptgründe: 1) die einseitig staatliche Absetzung eines Bischofes ist unzulässig; 2) abgesehen davon ist die Diözesankonferenz vom rein staatsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, keine hierzu kompetente Behörde, und wäre sie es auch, so ist ihr Entscheid wegen wesentlicher Formenmängel als ipso jure null und nichtig zu betrachten, und die spätere Gutheißung ihrer Beschlüsse durch die obersten Landesbehörden kann diese Mängel nicht aufheben — stellt endlich die Beschwerdeschrift folgenden Rechtsfuß:

I. Es möge der hohe Bundesrath, eventuell die hohe Bundesversammlung, die Schlußnahmen der Diözesankonferenz der Diözese Basel vom 19. Novbr. 1872, 28. und 29. Januar 1873, 14. und 15. Februar 1873, in Sachen des Bischofes Eugenius

von Basel, null und nichtig erklären und aufheben.

II. Der hohe Bundesrath möge auch die theils von den Regierungen, theils von den obersten Landesbehörden der Diözesankantone Solothurn, Bern, Aargau, Baselland, Thurgau ausgesprochenen Genehmigungen obiger Entschlüsse der Diözesankonferenz null und nichtig erklären und aufheben.

III. Es möge der hohe Bundesrath im Fernern nach Art. 90. Ziff. 2 der Bundesverfassung dafür sorgen, daß die Verfassungen des Bundes sowohl als der Kantone der Diözese Basel und die von letztern geschlossenen Staatsverträge von Seite der Behörden dieser Kantone beobachtet werden, und er möge zur Handhabung derselben in der Zukunft die geeigneten erforderlichen Verfügungen treffen.

* * *

Es scheint uns ein gutes Zeichen für den Werth der besprochenen Beschwerdeschrift, daß die gemeine Presse den Verfasser derselben verhöhnt und beschimpft, und die noblere still daran vorübergeht. Lassen wir die ausgezeichnete Arbeit nicht todtschweigen, besprechen wir sie und ihre Objekte, unterstützen wir sie von verschiedenen Seiten her durch ähnliche Rekurse und durch die laute, entschiedene Zustimmung des katholischen Volkes! Es gilt: den Bundesbehörden die ernste Betheiligung eines großen und achtbaren Volkstheiles, den Gegnern die Waffe gründlicher, wissenschaftlicher Widerlegung, dem ganzen Schweizervolke die dringende Nothwendigkeit einer gerechtern Behandlung der kirchlichen Fragen, das Grundloslose, Unehrenhafte und Verderbliche des Majorisirens in Glaubenssachen zu zeigen. Wir wollen nur unser Recht und lassen es auch Andern. Von diesem festen Entschluß wird uns keine List, kein Zwang und kein Schimpfen und Schreien abbringen.

Die Betehrung Frankreichs.

(Aus der Ostschweiz.)

Nous ne pécherons plus.

Wie Frankreich seit bald 100 Jahren ganz in der Hand der Revolution war,

ist männiglich bekannt. Die Form der Regierung ob republikanisch oder monarchisch war Revolution, die Gesetzgebung und Verfassung, die Ziele und Bestrebungen der jeweiligen Machthaber war die Revolution. Das Unglaublichste leistete Napoleon. Die Gründe gehören nicht hieher. Eines liegt jedenfalls in der Natur der Revolution, welche wie das Böse überhaupt mit der Zeit in all' ihren Folgen auf jedem Gebiete auftreten muß. v. Bismark. Frankreich konnte nach menschlicher Berechnung von diesem Krebschaden von innen heraus nicht geheilt werden. Napoleon konnte durch die Katholiken nicht gestürzt werden, weder gewaltsam, denn das ist nicht Sache der Katholiken, noch viel weniger gesetzlich, denn durch seinen Einfluß fielen die Wahlen zu Gunsten der Revolution aus. Die Revolution stürzte den Kaiser nach dem Tage von Sedan, um endlich ihr Ziel vollkommen zu erreichen. Aber wie die monarchische, wurde auch die republikanische Revolution von den Preußen auf den Schlachtfeldern niedergeworfen. Unter dem Schutze preußischer Bajonette, unter dem Schrecken über die Verwüstungen Frankreichs wählte Frankreich eine Nationalversammlung, die in ihrer überwiegenden Mehrheit katholisch war. Preußen war berufen, die äußere Herrlichkeit der Revolution niederzuwerfen und ihre innere Fäulniß zu enthüllen, damit die erstgeborene Tochter der Kirche sich wieder von ihr abwende. Um diesen Anfang der Bekehrung zu vollenden, ließ Gott noch die Kommune zu. Aber die Bekehrung alter Gewohnheitsfünder vollendet sich selten ohne Störungen. Thiers neigte zur Linken als alter Revolutionär und die katholische Mehrheit war daran, wieder eine Beute der Revolution zu werden. Da fing Frankreich an, öffentlich zu beten für Frankreich. Zuerst wallfahrte ten einzelne Katholiken nach Fourvières, Lourdes, Chartres, La Salette, um eine hl. Messe für Frankreich anzuhören oder feiern zu lassen, dann nahmen sie ihre Freunde mit; es folgten eine Schaar und dann eine zahlreiche Menge bis 100,000, um für Frankreich zu beten. Die Regierung fand keine Gesetze, um diese 100,000 gegen die Lästerungen, Schmähungen und

Verfolgungen der Revolution zu schützen. Die Revolution raste immer toller, Thiers schaute immer kaltblütiger zu — aber Frankreich betete nur desto inniger an allen Gnadenorten auf zahllosen Prozessionen. Und siehe! der Mann derjenigen, welche im Organisationskomite der großartigsten Prozession nach Lourdes war, wurde am Feste Maria Hilfe der Christen Präsident der Republik! Die Revolution heulte in ganz Europa, als würde ihr die unbefleckte Jungfrau gleich den Kopf zertreten! Die Republik besteht noch, aber das ist den Freisinnigen gleichgültig, denn sie wollen nur die Despotie der Revolution, ob in monarchischer oder republikanischer Form, hat nichts zu sagen, wenn nur die Kirche zertreten wird, um dem goldenen Kalbe und der Venus den freiesten Spielraum zu bereiten.

Im Jubel über diese glückliche Wendung waren den 26. 27. und 28. Mai die Wallfahrten nach Chartres besonders feierlich. Die Feier erlangte die Vollendung, als am 28. Mai 150 Deputirte der Nationalversammlung anlangten und vom Klerus mit dem Kreuze und der Fahne Mariens in feierlicher Prozession in die alt-ehrwürdige Kirche eingeführt wurden. Während der Prozession wurde das Magnificat gesungen, auf jeden Vers antwortete das Volk:

Vierge, notre espérance
Etends sur nous ton bras,
Sauve, sauve la France,
Ne l'abandonne pas!

An der großartigen Bußprozession nahmen 150 Abgeordnete ebenfalls Antheil und das ganze Volk sang:

Protectrice de la France,
Vierge de Chartres, au secours!
Fais éclater ta puissance
Comme dans les anciens jours.
Dans ta clémence
Cœur de Jésus,
Sauve la France!
Nous ne pécherons plus.

Das offizielle Frankreich fängt an zu beten und Buße zu thun, der Staat als Revolution hört auf, das Gewissen des Volkes zu tyrannisiren und das Vaterland zu verwüsten, dafür wird der Staat christlich, und wird eins mit dem Volke und dem Vaterlande vor dem Altare des Lam-

mes und der Fahne der unbefleckten Jungfran. Wenn uns auch die Zukunft noch verborgen und die Lösung des dämonischen Knotens, können wir doch getrost der Entwicklung der Dinge entgegensehen. Denn nicht umsonst hatte Frankreich die mannigfaltigen Erscheinungen Mariens bis auf den heutigen Tag; nicht umsonst hat dort die Andacht zum Herzen Jesu solche tiefe und weitverbreitete Wurzeln geschlagen. Das muß im Plane der Vorsehung die Morgenröthe eines herrlichen Tages werden.

Daß schon alles in Ordnung sei oder daß nicht furchtbare Tage noch kommen müssen, glaubt Schreiber dieser Zeilen am allerwenigsten; denn es hat noch zu viele in Frankreich mit dem Lösungswort: *Erasez l'infame* und diese haben an der Weltrevolution ihren Haltpunkt; daß aber gleichwohl eine großartige Schwentung nach Rechts sich vollzogen, bezeugt sowohl die Freude der Gläubigen als die Wuth der gottlosen Welt.

Ist aber das nicht zugleich ein Fingerzeig, was die Katholiken überall zu thun haben?



Pfarrer Johannes Thürlemann.

Den 7. Juni starb in Bernegg der Hochw. Pfarrer Thürlemann. Der Berewigte wurde 1831 im April in der Gemeinde Waldkirch geboren. Seine frommen Eltern schickten den talentvollen Knaben, der Neigung zum geistlichen Stande zeigte, an die katholische Kantonschule in St. Gallen. Dort vollendete er das Gymnasium und studirte die Philosophie, welche der jetzige Hochw. Herr Bischof lehrte. Die Theologie studirte er theils in Tübingen, theils in Eichstätt. Mit guten Kenntnissen und mit tiefer Frömmigkeit ausgerüstet wurde er den 27. Mai 1856 zum Priester geweiht. Er war ein sehr gewissenhafter Priester, warm begeistert für die hl. Kirche und ihre Grundsätze, voll Eifer für das Heil der Seelen, gegen Jedermann eine äußerst liebevolle und wohlwollende Seele. Den 14. Mai 1873 (?) kam er als Pfarrer in die arbeitsreiche Pfarrei Bernegg, nachdem er als

Caplan und Pfarrer an manchen Orten gut gewirkt hatte. Die Pfarrei war ihm ganz zugethan, ganz Wenige abgerechnet, die aber gegen den vortrefflichen Priester öffentlich nicht auftreten durften, daher denunzierten sie ihn, daß er durch die Verbreitung der Schrift „Bedenkliches für das katholische Schweizervolk“ von Alban Stolz den konfessionellen Frieden gestört habe. Den 17. Mai wurde er deshalb vom protestantischen Bezirksgericht in Rheineck in eine Strafe von Fr. 300 verurteilt. Schon vorher unwohl wurde er gleich von einer schweren Krankheit (Typhus) befallen. Den 26. Mai empfing er die hl. Sterbesakramente. Den 7. Juni schon war er eine Leiche. Der Fall erregte in der Pfarrei und in weitern Kreisen eine gewaltige Sensation. An der Beerdigung den 10. Juni, nahmen aus allen Gauen des Bisthums 50 Priester Theil. Es war dies eine außerordentliche Zahl aber auch eine erhebende Demonstration. Die edle Haltung der Pfarrei beim Prozesse, während der Krankheit, bei der Bestattung ihres lieben Hirten wird ihr hoffentlich bald einen würdigen Nachfolger bringen, wenn auch die Verhältnisse sehr schwierig geworden sind.

R. I. P.

Blüthenlese

aus dem aargauischen Bericht über die „Amtsenthebung“ des Hochwfl. Hrn. Bischofs.

Die Kirchenzeitung hat bereits den Inhalt des angeführten Berichtes mitgeteilt. Im Nachstehenden mögen einige wenige Beispiele von der „wahrheitsliebenden“ und „gründlichen“ Darstellungsweise folgen.

S. 4. heißt es vom Herrn Bischof: „wie man sich in Luzern erzählt, auf Eingebung der Nuntiatur zum Bischof gewählt.“ Aber der aargauische Abgeordnete konnte selbst gar wohl wissen, daß ein bernischer Staatsmann vorzüglich auf diese Wahl drang und sich dessen rühmte.

L. c. vom Hrn. Kanzler: „der dem Amtsvorgänger, wie es damals allgemein hieß, ebenfalls von der Nuntiatur an die Seite gegeben worden, heute selbst bei Geistlichen im Rufe eines affiliirten Jesuiten steht.“ Beweis hiefür: „wie es allgemein hieß.“ Sehr gründlich! Daß

Nuntiatur und Jesuiten hinter Allem stehen, was katholisch heißt, ist natürlich!

S. 5. Der Peterspfennig wurde „sogar heilig gesprochen und „Sanct Peterspfennig“ genannt.“ — Also der „Pfennig“ wurde nach Hrn. Keller „heilig gesprochen.“ Wir meinten, daß „Sanct“ beziehe sich auf den hl. Petrus! Hr. Keller versteht das besser und zeigt damit seine Gründlichkeit und Wahrheitsliebe.

S. 6. handelt vom Syllabus. Natürlich weiß Hr. Keller zu berichten, der Papst verwerfe und verdamme darin „die in unsern Verfassungen gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit,“ die Anerkennung der konfessionellen Toleranz“ u. s. w., während es sich um theoretische Lehrräthe handelt. „Alle diese Ansichten — verdammt Pius IX. als gottlose, mithin höllenswürdige Irrthümer.“ Der Bericht sperrt diese Worte, damit es mehr Eindruck mache. In Wirklichkeit sind die verurtheilten Sätze nicht alle als „gottlos“ verworfen, einige nur als einfach „falsch“ u. s. w. Das „höllenswürdig“ ist natürlich Zuthat des „Akteurs.“

S. 8. redet vom „Dispenshandel“ mit aller sittlichen Entrüstung, namentlich auch deshalb, weil das Dispensationsrecht „zum großen Theil auf Kosten der bischöflichen Jurisdiktion usurpirt worden.“ Natürlich die aargauischen Dispensataren (Fr. 5 für Bewilligung einer Copulation außer dem Kanton, oder eines Auswärtigen im Kanton, Fr. 10 für Dispens von 1 Kanzelaufgebot, Fr. 20. für Dispens von 2 Aufgeboten) werden einen Augenblick vergessen und Thränen geweint über die Schmälerung der bischöflichen Jurisdiktion! Das letztere ist namentlich eine starke Leistung!

S. 11 wird geklagt, daß die abgestellten Feiertage mancherorts doch noch gehalten werden. Den Grund davon findet Keller in „dem sinnlichen Müßiggang und dem bigotten Unverstand.“ Natürlich redet er nur von dem Begehren der Staatsherrn nach Abschaffung der Feiertage und durchaus nicht von dem Begehren des Volkes nach Beibehaltung. Volksthümlich!

S. 20 wird das Lehrbuch von P. Gury auf's Tapet gebracht. Von Herrn Keisers famoser Abfertigung wird geschwiegen, als wäre nichts passiert. Dennoch muß natürlich die Anklage eine sehr wahre und begründete sein. Erheiternd ist, was S. 21 und 22 von der „geheimen Polizei der bischöflichen Kurie Lachat“ gefaselt wird. Am Schlusse des gleichen Paragraphen beruft sich dann der Berichterstatter auf „ein reiches Material aus privaten Mittheilungen.“ Und wirklich wollen wir ihm

glauben, daß er an verschiedenen Orten seine Berichterstatter hat, nur bei Leibe nennen wir das nicht „geheime Polizei“ und „jesuitische Spionage.“ Hr. Kanzler wird dabei als der leitende Geist bezeichnet, „der böse Geist des Bisthums, der schlimme Engel des Bischofs.“ Von der bischöflichen Kanzlei aus sei, „mit wenigen Ausnahmen, der ganze Diözesanklerus nach und nach durch Furcht geknechtet, verjesuitet und zu einer großen Kongregation von Loyoliten organisiert worden, bei welcher Jeder, wie es ein eigentlicher Jesuitenorden ist, in seiner Nähe einen geheimen Aufseher und Denunzianten hat oder einen solchen zu haben fürchtet.“ Das heißt wahrhaft Unwahrheit mit Blödsinn überbieten! „Als Organe und Telegraphendrähte dieses neuen Kurialsystems werden — vorab die Böglinge betrachtet, die aus dem bischöflichen Priesterseminar hervorgegangen sind und nun in der geistlichen Praxis die empfangene Jesuitenmoral verwerten.“ Beweis hiefür? „Sie werden betrachtet.“ Famos!

S. 23 werden die vatikanischen Canones besprochen. Anathema wird natürlich mit „der sei verflucht“ übersetzt. Das wirkt auf die Protestanten besser und die haben ja die vielen Widerlegungen nicht gelesen! Die blödsinnigen Folgerungen aus dem sog. Unfehlbarkeitsdekret können wir hier nicht in extenso mittheilen. Nur ein Beispiel S. 26: „Der unfehlbare Papst ist fortan Concil, Synode, Bischof, Klerus, Volk, Geschichte, Tradition, Glaubenslehre, Sittengesetz, Gebieter der Geister, Gewalt herr der Vernunft, vergöttlichter Alleinherrscher bis in die letzte Kapelle der katholischen Welt, bis in die letzte Hütte von katholischen Gläubigen, bis in die letzte Faser jedes katholischen Herzens.“ Bum! Das heißt gesprochen. Nur schade, oder besser, Gott sei Dank! daß Alles nicht wahr ist!

S. 36 werden der eingegangenen „Kath. Stimme aus den Waldstätten“, der „sterbenden Martyrin“ Thränen nachgeweint. Condoliren!

Besonderes Lob erhält S. 85 Herr Gschwind, „ein gesunder, kräftiger Mann mittlerer Größe, in Amt und Leben untadelhaft, ein Freund der Schule, ein Tröster der Kranken, ein Helfer der Armen, ein Schüler Döllingers.“ Ihm wird der von Schwind verleugnete „Peregrin“ zugeschrieben. Von dessen „Appellation“ heißt es, daß in ihr „die Eides-treue (!) des Bischofs und die Wahrheits-treue seines Kanzlers ein Verdikt erfuhren, wie wohl noch wenige bischöfliche Kurien ein solches von einem Dorfpfarrer zu vernehmen bekamen. Der aus der Waffenkammer Hildebrand's hervorgeholte Bann-

strahl lag gebrochen zu ihren Füßen, und Viele wollten im bischöflichen Stuhle Lachat's schon damals die Todtenuhr klopfen hören." Viel Phrase, nicht wahr? Aber die Wahrheit?

S. 127. „Wider Erwarten der Geistlichkeit blieb das Volk in beiden Kantonen (Bern und Solothurn) ruhig und gab damit seine Ansicht in Sachen dahin zu erkennen, daß sich die Geistlichen so gut wie die Weltlichen im Lande der gesetzlichen Ordnung zu fügen haben.“ Also die Geistlichen hatten Unruhen erwartet, dieser Erwartung entsprach das Volk nicht! Das ist wahrlich faustdick — welchen Ausdruck sollen wir brauchen? — gelogen. Die Geistlichen haben überall das Volk zur Ruhe gemahnt. Der Schluß, den der Bericht daraus zieht in seiner allgemeinen unbestimmten Fassung charakterisirt ganz die Logik, deren sich der Bericht überhaupt bedient.

Die aarg. Geistlichkeit mit ihrer Zuschrift an den Gr. Rath wird S. 132 sehr günstig beurtheilt, obgleich sie auch „unverständige Eiferer, heißspornige Publicisten des gemeinen Kurialstils (auch jenes von Aarau! ?), maßlose Lärmer auf der Kanzel und Intriguanen der Wahlurne“ zählt! Es gibt ein Lob, das ärger ist als die größten Schimpfereien und eine Verurtheilung, die das größte Lob ist, je nach der Seite, woher Alles kommt.

Als „Schlußillustration der bischöflichen Kurie Lachat-Dikret“ wird die Angelegenheit des Linderschen Legates nach Keller'scher Weise dargestellt und ausgebeutet. Dabei werden S. 143 die Fr. 20,000, welche „an die Kosten der Wahlcampagne von 1871“ im Kanton Luzern gespendet worden sein sollen, säuberlich nicht vergessen. Zum Schlusse sodann S. 143 folgt der Satz: „Der „Ewige Jude“ des Eugen Sile ist ein Roman, heute aber die geheime Weltgeschichte der jesuitisch gewordenen Kirche des Erdkreises.“ Und der Bericht? Ist auch ein „Roman“ und ein rechter „Schauerroman“! Zum Glück eben auch erdichtet. Aber natürlich werden die Protestanten, die sich den kathol. Geistlichen mit einem Pferdefuß denken, Alles säuberlich glauben, denn sie wissen nicht, wie viele Unwahrheiten und Verdrehungen dem Berichterstatter in seinen frühern Schriften nachgewiesen worden.

Auch die „rechtliche (?) Begründung der Amtsenthebung“ böte schöne Proben. Wir führen nur noch an, was S. 166 über das canonische Recht gesagt ist: „Seitdem am 18. Juli 1870 alles und jedes Recht der Kirche und der Kirchen, des Ganzen und des Einzelnen, in dem unwiderrufli-

chen Willen und unfehlbaren Entscheide des römischen Papstes aufgegangen ist, hat auch das ganze canonische Recht der katholischen Kirche faktisch aufgehört. Es gibt für die katholische Kirche in der That und Wahrheit kein canonisches Recht mehr. Ihr Recht, ihr Coder ist der römische unfehlbare Papst. In dieser neuen Aufgabe hat aber das alte canonische Recht für uns Eidgenossen, deren Vorfahren das Corpus Juris Canonici in solcher persönlicher Fassung vollends nie anerkannten, ganz besonders aufgehört.“ — Schluß mit bengalischer Beleuchtung!

Diese Blumenlese genügt, um unsern Lesern zu zeigen, daß der „Bericht“ ein literarisches Produkt ist, wie die bekannten Keller'schen kirchlich-politischen Schriften bisher gewesen. Obwohl an eine h. Behörde gerichtet, ist die Darstellung um kein Haar gründlicher und wahrheitsgemäßer, der Ton um nichts anständiger.

Kirchenmusikalisches.

Keine Gesangsweise ist durch das Alter ehrwürdiger und mit der kirchlichen Liturgie inniger verwachsen, als der gregorianische Choral. Dabei besitzt er bei richtigem Vortrage anerkanntermaßen auch einen hohen musikalischen Werth. Leider aber liegt dessen Pflege in der Schweiz noch sehr darnieder und bestehen vielfach große Vorurtheile gegen denselben die ihren Grund vorzüglich in der Nichtkenntniß und der meist herrschenden verfehlten, „aschgrauen“ Vortragsweise haben.

Es gibt zwar einige tüchtige Lehrbücher des Chorals. Aber dieselben sind theils zu gelehrt gehalten, theils zu umfangreich, so daß Geistliche, Organisten und Sänger sich nicht daran machen oder sie zu bald wieder weglegen. Darum sind wir dem Herrn Domkaplan und Organisten Arnold Walther in Solothurn, der in der Schweiz als Beförderer der Kirchenmusik bekannt ist, zu großem Danke verpflichtet, daß er eine kurze „Leichtfaßliche Anleitung zum Gregorianischen Choral-Gesange für Geistliche, Lehrer, Organisten und Chordirektoren zum Selbst-Unterrichte“ bearbeitet und soeben herausgegeben hat.

Dieselbe ist nicht bloß für Musikkundige, sondern auch für Laien in der Musik berechnet und wirklich geeignet, ihren Zweck, kurz, faßlich und dabei doch gründlich zu unterrichten, in trefflicher Weise zu erfüllen. Demgemäß ist die Schrift nach einem sehr angemessenen Stufengange geordnet, die Darstellung durchweg verständlich gehalten und von

Notenbeispielen unterstützt. Namentlich wird den von modern-musikalischen Begriffen Befangenen gegenüber das Wesen des Chorals im Unterschiede von der neuern Musik klar hervorgehoben; sodann finden wir die Choral-Tonschrift deutlich dargestellt, die Tonarten derselben faßlich entwickelt, die Vortragsweise, von der die Wirkung und der Werth des Chorals vorzüglich abhängen und die zur Zeit an den meisten Orten eine verfehlte ist, eingehend behandelt und Rhythmus, Intonation und Begleitung durch sehr gute Regeln erläutert, endlich den geschichtlichen, kirchlichen, musikalischen und praktischen Werth dieser Gesangesgattung mit wahren und warmen Worten beleuchtet. In einer Anzahl von Noten werden dem Haupttexte willkommene geschichtliche und erklärende Bemerkungen beigelegt.

Trotz der Vollständigkeit und den Notenbeispielen umfaßt die „Anleitung“ doch nur 48 Seiten. Gründlichkeit, Faßlichkeit und Kürze empfehlen die sehr verdienstliche Schrift allen Freunden des Kirchengesanges, namentlich allen Herren Geistlichen, Lehrern, Organisten und Sängern.

Die Ausstattung, Papier, Text und Noten-Druck sind sehr schön. Der Preis von 85 Cts ist so gestellt, daß der Herr Verfasser, der die Schrift im Selbstverlag hat, mit Rücksicht auf die Herstellungskosten, zunächst des Noten-Druckes wegen, nur dann vor Schaden gesichert ist, wenn die Schrift einen günstigen Absatz findet.

Sie sei darum bestens empfohlen!

Dber-Küti, Kt. Aargau.

J. Stammler, Pfr.

Wochenbericht.

Schweiz. Daß der Ultrakatholizismus als ein Werkzeug von der preussischen Politik unterstützt und ausgenützt wird, das bekennet nur der „Bund“ selbst, welcher offen schreibt: „Der gewichtige Gegenzug gegen die katholischen Bischöfe ist die Unterstützung, welche die preussische Regierung offenbar den Ultrakatholiken gewährt, die sich in „Köln konstituirt und ihren Bischof gewählt haben. Man wird gewiß bald noch mehr davon hören.“

Siehe Beiblätter.

Bisthum Basel.

Mgr. Prälat Mistlin hat in seinem und im Namen des Stifts Gresten in Ungarn Fr. 1000 dem Hochw. Bischof von Basel für die verfolgte Kirche gesandt und die edle Gabe mit einem Schreiben begleitet, auf das wir zurückkommen werden.

Solothurn. Aus Mangel an Raum können wir mehrere bezeichnende Thatsachen nur summarisch aufzählen: 1) den Beschluß des Gemeinderaths von Solothurn, den „Volkstag“ am 15. Juni, der von den Antragstellern selbst als eine politische Demonstration erklärt wurde, bei allfällig ungünstiger Witterung in der Domkirche zu St. Urs zu halten, und zu dem Zuge an die Volksversammlung mit allen Glocken zu läuten. 2) den Passus in dem Aufruf des Comités des schweizerischen Volksvereins: „Die Solothurner selbst bieten uns freundschaftlich die Hand, und da sie uns reinen Tisch gemacht, können wir mit gehobenen Herzen in ihrer Mitte liegen.“ So lautet der Aufruf in der „N. Zürch.-Ztg.“; in den übrigen Blättern wurde die Stelle dahin abgeändert; „und da sie sich redlich bewährt...“ 3) das Festlied zum Volkstag vom 15. Juni, *) auf das man jenen alten Witz anwenden kann: „S'ist alles ersonnen und doch kein Gedicht.“ Dieses Festlied ist so etwas niederträchtig erlogen und giftiges, daß wir doch gewiß hoffen dürfen, eine solche Schandpoesie werde den allgemeinen Unwillen der Festbesucher gegen deren Urheber erwecken. 4) Neue Mißhandlungen an treukatholischen Dullikern und Trimbachern. 5) Eine Einsendung von Dulliken im „Anzeiger“ Nr. 136 des Inhalts: Gschwind habe in der Schule zu Dulliken die Frage gestellt: Was heißt römisch-katholisch glauben? und sie dahin beantwortet: es heißt Alles für wahr und gewiß halten, was der Papst geoffenbaret hat und was die Römer zu glauben vorstellen.

*) Siehe „N. Zürcher-Ztg.“ Nr. 286.

— Es fällt uns schwer, zu glauben, daß sich Gschwind so weit vergessen konnte. Das wäre ja eine über allen Begriff niederträchtige Lüge. 6) Die Einäscherung des Hauses der treukatholischen Familie Wollschlegel auf dem Engelberg bei Dulliken, welche dadurch einen Schaden von beiläufig 10,000 Fr. erlitt. *) 7) Die Wegweisung des provisorischen Pfarrverwesers Blaser in Kleinlützel. Ueber den eigentlichen Sachverhalt fehlen uns nähere Berichte; **) die Rechtfertigung dieser Ausweisung im „Soloth. Landbt.“ (Nr. 68) scheint uns die Farben von päpstlichem Fanatismus, Verleugung Andersdenkender, schändlichem Mißbrauch der Kanzel und des Beichtstuhles u. s. w. allzustark aufzutragen, namentlich wenn man weiß, was jetzt als „Mißbrauch der Kanzel“ angesehen werden kann. 8) Die Freude des „Landbt.“ an der Wahl Reinkens zum Missions-Bischof, und an den Entsch. id des preußischen Obertribunals in Sachen des Kaplan Grütters, woraus sich ergeben, daß es die Alt-Katholiken auch als „Katholiken“, voll mit berechtigter am Vermögen der Kirche betrachte, (selbstverständlich, daß das „Obertribunal“ unfehlbar, und das „Rehmen“ die Hauptsache bei der ganzen Religionsbewegung ist.) 9) Ein „Leberberger“ erklärt ebenfalls unfehlbar: Der „Anzeiger“ bringe ein Mischmasch von Greith's Ansicht über die Unfehlbarkeit, von der guten Presse, von ihrem Inhalt und deren Verbreitung, und rede da von Milch und starker Kost für die Zeitungsläser (sic), vgl. Hebr. 5, 12, — das aber sei eine Kost, welche selbst ein Uhu nicht verdauen könne. Der „Anzeiger“ hatte einfach das „Votum“ Sr. Gn. des Bischofes Dr. Karl Greith in der Infallibilitätsfrage abgedruckt, ohne ein Wort beizusetzen. Was wird der „Leberberger“ des „Landboten“ sagen, wenn nächster Tage wohl aus gleicher Feder, eine

*) Näheres im „Vaterland“ Nr. 155 u. 157.

**) Wir bitten wiederholt um solche Berichte, namentlich über Fakten, die sonst einseitig ausgebeutet werden. Die Red.

„Protestschrift“ erscheint, welche die Verfahrungsweise der Diöcesankonferenz gegen den Bischof von Basel in ihrer beispiellosen Ungerechtigkeit und Erbärmlichkeit schonungslos aufdeckt? Wir würden diesen Leuten zum Voraus gute Verdaulichkeit wünschen, wenn wir nicht wüßten, wie viel sie schon verschluckt haben, ohne daß es sie belästigte. 10) Der „Landbote“ läßt Herrn Professor Gsigger am 8. dieß wieder in Dulliken Truggottesdienst feiern und „Skandal unterhalten“... Offenbare Bilokation! denn wir sahen und hörten Hrn. Prof. Gsigger am gleichen Tag und zur gleichen Stunde zu Solothurn in amtlicher Funktion. 11) Selbiges Blatt läßt sich von Deitingen und aus dem Leimenthal berichten, daß es nichts sei mit der Religionsgefahr; denn es werde in allen Kirchen Gottesdienst gehalten, wie seit Alters her, und es werde schwer halten, ein einziges Beispiel anzuführen, daß die Diener der Kirche verfolgt werden. Es muß wohl wahr sein, weil es der Landbote sagt, und es ist ein bloß zufälliger, gerüchtsweise besprochener Umstand, daß der Hochwürdigste Bischof und zwei Pfarrherren auf die ungerechteste Weise abgesetzt und viele Pfarrherren auf gleiche Weise mit Geldbußen belegt wurden. 12) Wie es mit der Schule steht, das zeigt uns in selbigem Blatte ein Lehrer in Olten, Namens von Burg, in einer ungemein geistreichen und freundlichen Anrede an die Geistlichen. Wir wünschen ebenfalls sehr, daß er von seinem Rechte, zu jeder Zeit offen und rückhaltlos seine Meinung auszusprechen, Gebrauch mache. Es wird einen schätzenswerthen Beitrag zur Würdigung der Kulturstufe dieser Leute und der Richtung und Leitung des Schulwesens im Kanton Solothurn bilden.

— In Folge des gewaltthätigen Vorgehens der Altkatholiken in Trimbach und Dulliken haben die Zeitungen in Deutschland für diese Leute eine besondere Benennung gewählt, sie nennen dieselben nicht mehr „Alt-Katholiken“, sondern „G'walt-Katholiken.“ (Vergl. „Machener Sonntagsbl.“ vom 8. Juni.)

Buzern. Altishofen, den 12. Juni. Heute war die Fronleichnamfeier, wie überall in der katholischen Kirche. Sie erhielt durch die Theilnahme des Hochw. Bischofes ein besonderes Gepräge. Hochderselbe trug, mit dem päpstlichen Pectorale geschmückt, das Allerheiligste und ertheilte den Segen. Beim Gottesdienst war feierlich's Pontificalamt. Bei der Vesper assistirten ebenfalls bischöfl. Gnaden. Hochw. Hr. Decan Bautrety aus Bruntut (Delsberg) und Hr. Pfarrer Moine von Montfaucon waren zugegen und besorgten den Diaconsdienst in würdevoller Weise. Dabei trug Hochw. Hr. Professor Vadoud aus Schwyz mit den schönen Solo Gefängen viel zur Erhöhung der Feier bei, während die freundlichen Musikanten aus Wauwil sich bemühten, den Gesang mit den Instrumental Tönen zu unterstützen. Die Witterung war herrlich, und die volle Zahl der Pfarrangehörigen zugegen. Das heutige Fest wird in der Dankerinnerung der Gläubigen unvergesslich bleiben. —

Bern. Jura. Letzte Woche wurden wieder gegen einige Pfarrer Polizei-Anzeigen gemacht, weil sie getauft oder Ehen eingeseznet hatten.

Die «Gazette Jurassienne» veröffentlicht interessante Briefe, welche die radikalen Präfecten des Jura's an die Berner Regierung gerichtet, um diese gegen den Klerus aufzustacheln. Auch kann man zwischen den Zeilen dieser Schreiben lesen, wie diese Präfecten auf Störungen der öffentlichen Ordnung durch das katholische Volk gerechnet haben. Die radikalen Bureaucraten kennen weder die katholische G istslichkeit noch das katholische Volk und verrechnen sich daher in ihren Plänen.

Die Berner Regierung hat dieser Tage ihrer Haltung gegen die katholische Kirche das Siegel aufge rückt durch folgende Schlußnahmen, die wir hier aus den Regierungöverhandlungen folgen lassen.

Nachdem im neuen, aus der ersten Beratung hervorgegangenen Kirchengezeckentwurf die Errichtung einer höhern katholischen theologischen Lehranstalt, womöglich im Anschluß an die kantonale Hochschule, vorgesehen worden, werden nun die Herren Rippold und Müller, (protestantische) Pro-

fessoren der Theologie in Bern, und Herzog, (altkatholischer, erkommunizirter) Pfarrer in Olten, vom Regierungsrathe beauftragt, über die Organisation einer solchen Anstalt ein Gutachten mit bestimmten Vorschlägen auszuarbeiten.

Diese Schlußnahme des Regierungsraths von Bern dürfte auch dem „Halbblinden“ die Augen öffnen.

— Der Beschluß der Regierung, eine Kommission aufzustellen, welche die Errichtung einer katholischen theologischen Fakultät in Verbindung mit der Hochschule von Bern begutachten soll, und die Wahl dieser Kommission in den Personen zweier ausgesprochenen Reformtheologen und des abgefallenen katholischen Priesters Fr. Herzog hat wohl bei Manchem Lächeln oder Achselzucken erweckt. Wohl wahr, es wird dabei nichts herauskommen, als großer Kostenaufwand ohne entsprechendes Resultat, und später vielleicht ein Ende wie das der landwirthschaftlichen Anstalt zu Muri. Aber unterdessen? Nehmen wir die Sache nicht so leicht! Das einmal ist gewiß: es muß in diesem Punkte etwas geschehen, entschieden mehr und ernster als bisher. Es muß mehr und gründlicher gearbeitet, die Bildung der jungen Geistlichen besser vorbereitet und in einzelnen Fächern, namentlich den geschichtlichen und spekulativen, erweitert und vertieft werden. Hätte der literarische Betrug in den obern Kreisen und die ungläubliche Unwissenheit, mit anmaßlichem Dünkel gepaart, in den untern Schichten so weit geben können, wenn ihnen die Geistslichkeit überall mit den Waffen gründlicher Wissenschaft entgegengetreten wäre? — Treffend äußert sich einer unserer Mitarbeiter in seiner Beurtheilung des Berichtes von A. Keller in der letzten Großrathsversammlung des Kantons, indem er die bestechenden Seiten dieser Schrift hervorhebt: „Den Geistlichen ist in Betracht solcher verführerischen und täuschenden Geisteserzeugnisse ein gründliches Studium der Kirchengeschichte sehr zu empfehlen.“

Werden die Katholiken wieder in dieser wichtigen Sache zurückbleiben, sich gegenseitig hindern und hemmen, und den Gegnern gewonnenes Spiel lassen?

Thurgau. (Corresp. v. 10. Juni.) Die Referendumschlacht über Civilehe-, Lehrerbefoldungs- und Seminargesetz ist geschlagen. Die fakultative Civil- (oder wie das Volk hier ganz richtig sagt, Advokaten-) Ehe ist von der Mehrheit des protestantischen Volkes angenommen worden. Immerhin notiren wir die wohlthuende Erscheinung, daß man innerhalb der protestantischen Confession noch nicht überall gewillt zu sein scheint, die Ordnung Gottes dem modernen Gözen Staat zu Füßen zu legen. Für Annahme des Gesetzes stimmten 6814 gegen 5516. Wie das katholische Thurgauervolk seine Stimme abgab, mögen Sie aus folgender Aeußerung der radikalen „Thurg. Ztg.“ entnehmen:

„Gegen die Civilehe stimmten hauptsächlich die katholischen Gemeinden, deren Botum nur (sic!) als ein Protest gegen den Grundsatz der fakultativen Civilehe, wie er in der Verfassung aufgestellt worden, zu deuten seit dürfte.“

Die beiden andern Gesetze, welche die Schule betrafen, Lehrerbefoldungs- und Seminargesetz, wurden verworfen. Ersteres mit 7209 gegen 6886, und letzteres mit 9624 gegen 4366 Stimmen. Bezeichnend ist dabei die Thatiache, daß für Erhöhung der Lehrerbefoldung die katholischen Gemeinden fast durchgehends mit Stimmenmehrheit eingetreten, während die Sitze der sogenannten Intelligenz in ganz bedenklicher Weise in Saec Liberalismus machen. Dieses Abstimmungsresultat wird natürlich unsere thurgauischen Maulhelden „am großen Tag in Solothurn“ nicht geniren, gewaltig auf die finstern Ultramontanen und Pfaffen loszudonnern.

Sorgen Sie doch dafür, daß diese Angaben recht bekannt werden, wenn etwa ein A, ein St, oder D sich in diesem Sinne wollte vernehmen lassen. *)

*) Letzteres würde wenig helfen, denn nicht bloß das „Schrecklichste“, auch das Vornirteste ist solch' ein „Mensch in seinem Wahn.“ Herzlichen Dank aber für diese, die Katholiken ehrenden Mittheilungen! Am. der Red.

Bisthum Chur.

Schuz. Einsiedeln. Von Buzingers geschättem Leben Jesu und Mariä (nach Cochem) sind bereits sechs Lieferungen erschienen. Sie umfassen den Schluß des ersten Theils von den „Prophezeiungen“ und beginnen den zweiten Theil von der „unmittelbaren Vorbereitung auf die Ankunft des Erlösers.“ Das Werk erhält fortwährend mit vollem Recht neue Anerkennungen sowohl von Seite der Bischöfe als der katholischen Presse und Literaturblätter und macht dem Verfasser und den Herausgebern Ehre.

Zürich, K. Laut Jahresbericht der inländischen Mission ist die Station Pilgersteg, Kanton Zürich, eine der blühendsten. Man trug sich aber seit lange mit dem Gedanken, in dem großen nahen Fabrikorte Wald eine bleibende Stätte für die dort wohnenden 467 Katholiken, die mit Oberholz über 550 zählen, zu gründen. In der Hoffnung für einen Kirchenbau aus dem katholischen Fond in Zürich eine Unterstützung von wenigstens 30,000 Franken zu erhalten, legte man der Gemeinde Wald einen Kirchenbauplan vor, der auf 70,000 Fr. berechnet war und stellte das Gesuch um unentgeltliche Abtretung des Bodens, welchem Gesuche die protestantische Gemeinde großmüthig entsprach.

Das aufgestellte Comité ermangelte nicht, die Genehmigung der Litt. Bischöfe von Chur, St. Gallen und Bas. I einzuholen und mit deren Empfehlung eine Sammlung zu veranstalten, welche über 20,000 Fr. abgeworfen hat. Gleichzeitig gingen Bauplan, Berechnung und Unterstützungsgesuch an die hohe Regierung nach Zürich. Dieselbe beschloß aber, an neue katholische Kirchen oder Gemeinden keine Unterstützung zu verabreichen. Der Besitzer des bisherigen Lokals in Pilgersteg kündete auf kommenden Herbst und die Gemeinde Wald wollte den Boden nur für einen Bau laut vorgelegtem Plan (70,000 Fr.) abtreten.

Nachdem sich die Zeitverhältnisse für Fortsetzung und Ergiebigkeit der Collecte so ungünstig gestalteten, — was war

nun zu thun? Man benützte einen günstigen Anlaß, um in Wald eine Localität anzukaufen, wo man für die gesammelten Gelder sichere Garantie und nach Bedürfnis sich für katholischen Gottesdienst einzurichten Gelegenheit hat. Dadurch gewinnt man, ohne zu fürchtende Einbuße, eine eigene und sichere Existenz in Wald. Kommen bessere Zeiten, so wird man wieder von Kirchenbau sprechen können und hat inzwischen ein schreiendes Bedürfnis der zahlreichen Katholiken befriedigt. Dabei wird nicht unterlassen, durch Errichtung einer zweiten Station den Katholiken von Rubikon, Dürnten, Rütli und Wehikon (582) Anlaß zum Gottesdienste und religiösen Unterrichte zu bieten.

Zürich, St. Ueber die traurigen Vorgänge in der hiesigen kathol. Gemeinde behalten wir uns Mehreres auf später vor. Vorläufig mag auf die fünf Thefen in der Eingabe des Vereins freisinniger Katholiken („N. Zürch. Z.“, Nr. 287) hingewiesen werden, welche die gleiche Signatur kläglicher Begriffsverwirrung und Unmaßlichkeit an sich tragen, wie die ähnlichen ihr vorausgegangenen anderer Orte; ebenso auf die empörende Ungerechtigkeit, daß Menschen, welche der katholischen Kirche längst nicht mehr angehörten, über den Glauben und die kirchlichen Angelegenheiten der ganzen Gemeinde abmehren wollen. Ueber Glaubenssachen läßt sich nicht abmehren; „keine noch so große M. hrheit hat das Recht, einer noch so kleinen Minderheit in Glaubenssachen Gewalt anzuthun; auch die kleinste Minderheit, welche nicht auf die Lehre und den Gottesdienst der katholischen Kirche verzichten will, muß mit ihren Ansprüchen Schutz finden“ — so sagen wir mit dem Verfasser der St. Gallerbrochure: Die Stellung der Staatsgewalt zur Unfehlbarkeitsfrage

Bisthum Lausanne.

Waadt. Der Große Rath hat einstimmig beschlossen, die Kathedrale Kirche von Lausanne, welche von Einsturz bedroht wurde, zu erhalten und hat hierfür einen Kredit von zirka 200,000 Fr. eröffnet.

Er. Gn. Marilley, Bischof von Lausanne, hat nun mit einem würdevollen Schreiben einen Beitrag von Fr. 500

an die Kosten der Restauration der Kathedrale in Lausanne eingesandt.

Diese Gabe des katholischen Bischofs hat im Waadtländ großen Freude gemacht.

Neuchâtel. Gegen das Desorganisationsgesetz der Kirche treten die Protestanten hier in einer Weise auf, welche zeigt, daß sie einsehen, was der Radikalismus gegen alle positiven christlichen Confessionen unter dem Feigenblatt des Staatsplanirt. Dieselben richteten mit zahlreichen Unterschriften folgende Petition an den Großen Rath:

„Von der Ueberzeugung ausgehend, einerseits: daß die Ausführung des in der letzten Session beschlossenen Kirchengesetzes für das Land von verderblichen Folgen sein würde, andererseits, daß das Mittel zur Abhilfe für die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage in der Freiheit für die verschiedenen Kirchen zu suchen ist, sich ohne Intervention des Staates selbst zu konstituieren, d. h., in der Trennung von Kirche und Staat, oder in ähnlichen Maßregeln, welche den Bürgern freigestellt ließen, sich in religiösen Genossenschaften mit gleichem Recht zu organisieren, haben die Unterzeichneten die Ehre zu ersuchen, daß: 1) der Art. 71 der Verfassung revidirt, 2) bis diese Frage gelöst, die Inkrafttretung des Kirchengesetzes suspendirt werde, welches trotz der Bestimmung jenes Artikels dem Volke nicht zur Abstimmung vorgelegt wurde.“

Bisthum Genf.

Genf. Sämmtliche Geistliche haben eine neue Zuschrift an Msgr. Merminod, apostolischer Vikar, gerichtet, worin sie denselben nach dessen dreimonatlichem Exil ihrer unverbrüchlichen Treue versichern.

Da der Staatsrath eine Vermehrung der Pfarrgehälter vorschlägt, so bemerken katholische Stimmen, es wäre angezeigt, die Regierung würde zuerst den Pfarrern den schuldigen rückständigen Gehalt auszahlen, bevor sie der Welt mit einer Gehaltvermehrung Staub in die Augen werfe. (Bekanntlich läßt

die Regierung der katholischen Geistlichkeit die Befolgung seit einem Vierteljahr nicht mehr zukommen.)

Bisthum Sitten.

Wallis. Der Große Rath hat in das neue Schulgesetz folgende weitere Bestimmungen zu Gunsten der Kirche aufgenommen:

„In jeder Gemeinde besteht ein aus 3—5 Mitgliedern bestellter Schulausschuß.“

„Der Hochw. Pfarrer ist Mitglied dieses Ausschusses in der Gemeinde, wo er wohnt.“

„Dem Hochw. Hrn. Pfarrer steht der Zutritt in alle Schulen seiner Pfarre immer offen.“

Rom. Zwei Führer der Kirchengegner, Minister *Natazzi* und General *Lipari*, sind im besten Alter gestorben, und beinahe zugleich. Die heuchlerischen Minister hätten gern gewollt, daß dem *Lipari* die Ehren eines kirchlichen Begräbnisses zu Theil würden, damit es den Anschein habe, als achte die Kirche selbst nicht auf die von ihr verhängten Strafen. Aber der Clerus brauchte dem Verstorbenen diese Ehre nicht zu verweigern. Die Familie *Lipari's*, seiner vollkommen würdig, hat dieselbe verächtlich zurückgewiesen und mit dem Analauen, den Gattin und Bruder zu Ehren des Glenden an den Tag zu legen wünschten, in den Blättern viel Lärm gemacht. Unter den Zeitungen, welche dieser sacrilegischen Ostentation den lautesten Beifall zollten, hat man namentlich das Organ *Natazzi's* bemerkt, der nun in ähnlicher Weise dem *Lipari* schon im Grabe nachgefolgt ist. Dieses Symptom hat seine Bedeutung zur Beurtheilung des moralischen Zustandes unserer Bezwingler.

Deutschland. Der deutschen Reichsregierung ist lezthin auch von Seite der meklenburgischen Orthodoxie der Fehdehandschuh hingeworfen worden. Der Konsistorialrath Dr. *Krabbe* in Rostock hat eine 138 Seiten lange Schrift gegen die preußische Staatsregierung und den kaiserlichen Reichskanzler in Bezug auf deren kirchliche Politik geschrieben unter dem Titel:

„Wider die gegenwärtige Richtung des Staatslebens im Verhältniß zur Kirche.“ Er gibt darin den Rath: „Am richtigsten und praktischsten wird es für jeden Diener der Kirche sein, sich durch die Existenz des „Strafgeistes-Paragraphen“ nicht irgendwo beirren zu lassen, sondern sich aller Zuständigkeiten seines Amtes nach wie vor, unerschrocken zu bedienen.“

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

Jahresbeiträge von den Ortsvereinen Engelberg Fr. 50, Hitzkirch Fr. 83, Etalden Fr. 15.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag laut Nr. 23:	Fr. 9599. 21
Vom löbl. Frauenkloster St. Maria und dessen Beichtiger P. Pius, Jubiat	100. —
Von einer klösterlichen Genossenschaft zusammengelegt	150. —
Aus der Pfarrei Winkon	16. —
„ „ „ Klein-Dietwil	40. —
	Fr. 9905. 21

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Geschwister Müller in Wyl, Kanton St. Gallen,

empfehlen der hochwürdigsten Geistlichkeit und verehrlichen Kirchenbehörden ihr wohl-assortirtes Lager von Kirchenparamenten und aller zum Gebrauch bei kirchlichen Funktionen und zur Ausschmückung der Gotteshäuser dienlichen Gegenständen, als: Messgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Traghimmel, Fahnen, Stolen, Wollstranz- und Siborienvela etc., sowohl aus bloß gewobenem Gold-, Seiden- und Wollstoffen, als auch mit Gold-, Silber-, und Seidenstickereien; — Chorröcke, Altartücher, Ministrantenhemden, Corporalien (von schönstem Leinengebilde) Purifikatorien, Pallen etc. — Ministrantenröcke, Bahrtücher, Cingula, Lampenquasten etc.; — ferner Metallwaaren, Missale, Holzschmuckwaaren etc. etc. — Auch halten wir Lager von Stoffen, Borten, Fransen, Leinwand, Spitzen etc., welches wir ebenfalls zu geneigter Abnahme höflichst empfehlen.

Reparaturen werden prompt und billigt besorgt.

10

Kreuzwege,

Original-Ölgemälde nach **Jührich, Overbeck, Fortner**, in 3 Größen zum Preise von fl. 225 bis zu fl. 800 inclusive Goldrahmen und Aufsätze, sowie **Kreuzwege von Terra cotta** (Reliefbilder), zu fl. 200 bis fl. 700, sind stets vorrätzig in der

B. Schmid'schen
Kunsthalt und Buchhandlung
(N. Manz) in Augsburg.

Probefationen stehen franco zu Diensten; ausführliche Prospekte nebst Anerkennungs schreiben gratis. 49¹⁰

Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der hoch. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf **Fr. 100,000** gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositenkasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Geldanleihen gegen Hinterlage von Gütern, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto Corrent Geschäften etc. etc.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen oder in Conto Corrent und verzinst dieselben je nach der Größe der Summe und der Kündigungsfrist zu **4 bis 5 %**.

Der Geschäftsführer:
11¹² **J. B. Glogner Huber.**

Alle in öffentlichen Blättern und Bücherverzeichnissen angezeigten Bücher etc., sind entweder vorrätzig oder werden sofort hergeschafft. Neue Erscheinungen treffen regelmäßig und schnell ein und werden gerne zur Einsicht mitgetheilt.

Gebrüder Rüber in Luzern.